

<https://www.spendenantrag.de/>

Merkblatt für die DRK-Hochwasserhilfe in Thüringen 2013

Das DRK Thüringen wird durch Hochwasser geschädigte Bürgerinnen und Bürger mit den dafür zur Verfügung stehenden Spendengeldern unterstützen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung finanzieller Hilfen besteht nicht. Durch die Gewährung finanzieller Hilfsleistungen werden mildtätige Zwecke im Sinne von § 53 der Abgabenordnung verfolgt.

Im Vordergrund stehen dabei:

- Konzentration auf die Bedürftigsten, nach dem Maß der Not mit dem Ziel der Wiedererlangung von Eigenständigkeit und Eigenverantwortung;
- möglichst unbürokratische Hilfestellung;
- Transparenz und Nachvollziehbarkeit bei den zugrunde gelegten Kriterien.

Das DRK unterstützt Menschen, die von einem unerwarteten Ereignis betroffen wurden, ein selbstbestimmtes Leben schnellstens wieder zu erlangen. Der Grad der individuellen Hilfsbedürftigkeit und die tatsächliche persönliche Leistungsfähigkeit bestimmen die Höhe der Unterstützungsleistung durch das DRK. Denn die Vergabe der Mittel soll der sozialen und wirtschaftlichen Situation der betroffenen Personen bzw. Haushalte in angemessener Weise Rechnung tragen

Kriterien für die Vergabe der finanziellen Hilfe für private Haushalte

1. Grundsätze

Das DRK konzentriert sich mit der Hochwasserhilfe auf:

- die Bedürftigsten "Helfen nach dem Maß der Not",
- die Nachrangigkeit der Hilfen aus Spenden.

2. Zielgruppe

Die finanziellen Hilfen werden vorrangig zur Minderung von Vermögensschäden privater Haushalte – vorzugsweise Inventarschäden – eingesetzt. Daneben soll in begründeten Fällen auch hilfsbedürftigen Unternehmen und anderen Einrichtungen Unterstützung gewährt werden – siehe dazu am Ende des Dokuments die „Härtefallregelung“.

3. Berücksichtigungsfähige Kosten

Voraussetzung für die Gewährung der finanziellen Hilfen ist das Vorliegen eines auf das Hochwasser 2013 zurückzuführenden Schadens. Art und Umfang des Schadens sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen. Berücksichtigt werden Inventarschäden in Form von:

- Wiederbeschaffung von Mobiliar, Hausrat etc.;

- Ersatz der Kleidung und des persönlichen Bedarfs der Betroffenen.

DRK Landesverband Thüringen e.V.
Landesgeschäftsstelle
Heinrich-Heine-Straße 3
99096 Erfurt

Eine finanzielle Hilfe ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch Versicherungsleistungen, durch Zuwendung(en) staatlicher Stellen oder anderweitiger Spenden bereits vollkommen abgedeckt ist. Die Antragsteller haben durch Selbstauskunft solche Zuwendungen, Versicherungsleistungen und Spenden zu erklären.

4. Einwilligung

Mit dem Antrag haben die Antragsteller ihr Einverständnis zur elektronischen Antragsbearbeitung und Speicherung sowie zum Abgleich ihrer Antragsdaten mit anderen Spendengebern, Wohlfahrtsverbänden und der zuständigen öffentlichen Verwaltung im Rahmen der Hochwasserhilfe zu erklären.

5. Bedürftigkeit

Da finanzielle Mittel nur in begrenztem Umfang zur Verfügung stehen, muss die Vergabe nach strengen Maßstäben der persönlichen Bedürftigkeit und des eingetretenen Schadens erfolgen. Es kann nur eine Anteilsfinanzierung als Zuwendung zur Verfügung gestellt werden.

6. Vergabekriterien

Vergabekriterien sind als soziale Indikatoren:

- Haushaltsgröße
- Alleinerziehende
- Haushaltsangehörige mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen, Pflegebedürftigkeit.

Für die Einkommensverhältnisse gelten:

- Antragsteller können nur Personen mit sehr geringem Einkommen und Leistungsempfänger aus ALG und Sozialhilfe, Alleinstehende mit unterhaltspflichtigen Haushaltsmitgliedern sowie mit Einkommen unterhalb der Pfändungsgrenze sein.
- Die Ermittlung des Einkommens erfolgt über eine Selbstauskunft der Antragsteller (Verpflichtungserklärung) und ggf. Kopien von Leistungsbescheiden.

7. Art, Umfang und Höhe

Die finanziellen Hilfen werden als einmalige, nicht rückzuzahlende Hilfeleistung gewährt. Der Umfang bemisst sich nach dem Ausmaß der entstandenen Schäden, der Höhe der dem Betroffenen sonstigen gewährten Hilfen sowie der Bedürftigkeit unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse.

Über die Höhe der Hilfe entscheidet das DRK nach billigem Ermessen und nach den Härten des Einzelfalls.

Die finanzielle Hilfe richtet sich nach den oben genannten Vergabekriterien. Im Regelfall soll die Höhe der finanziellen Hilfe je Haushalt einen Betrag von 1.500 € nicht übersteigen. Pro

Privathaushalt kann auf Antrag nur einmalig eine finanzielle Hilfe gewährt werden. Die Höhe der Hilfe ist so zu bemessen, dass sie zusammen mit den weiteren Versicherungsleistungen, anderen staatlichen sowie sonstigen Zuwendungen unter 100 % des Schadens bleibt.



DRK Landesverband Thüringen e.V.

**Landesgeschäftsstelle
Heinrich-Heine-Straße 3
99096 Erfurt**

8. Verfahren

Anträge sind zu richten an:

DRK Landesverband Thüringen e. V.
- Hochwasserhilfe 2013 -
Heinrich-Heine-Straße 3
99096 Erfurt

Die Auszahlung erfolgt durch Banküberweisung, im Ausnahmefall durch Verrechnungsscheck oder Barauszahlung gegen Nachweis. Die gewährten Hilfen sind in der Datenbank PHOENIX 2 zu erfassen.

Härtefallregelung

In besonderen Fällen, die vom DRK geprüft werden, kann auch eine **Härtefallentscheidung** zu Gunsten der Antragsteller getroffen werden, wenn nicht alle Vorgaben des Kriterienkataloges erfüllt wurden bzw. anwendbar sind.